

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Einzelmaßnahme-Nr. 26FFE20

VB 2026 26FFE20_FFO_W110

Weichenerneuerung auf der Strecke 3660

Projekt T.016094979

Erneuerung Weiche 110

DB InfraGO AG

Region Mitte

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-MI-P 322)

Hahnstraße 49

60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	7
0.1.3.4	Oberbau	8
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	8
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	bleibt frei.....	9
0.1.7	bleibt frei.....	9
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	9
0.1.9	Baugrund	10
0.1.10	Bleibt frei	10
0.1.11	Bleibt frei	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	10
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	10
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	11
0.1.15	bleibt frei.....	11
0.1.16	bleibt frei.....	11
0.1.17	Hindernisse.....	11
0.1.18	Kampfmittel.....	11
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	11
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	12
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelfräumung.....	13
0.1.19	Baustellenverordnung.....	14
0.1.20	Auflagen Dritter.....	14
0.1.21	bleibt frei.....	14
0.1.22	Vorarbeiten des AG	14
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	14
0.2	Angaben zur Ausführung.....	15
0.2.1	Bauablauf	15
0.2.2	Erschwernisse	16
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	16
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	16

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	16
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	16
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	18
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	18
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	18
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	18
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	19
0.2.10	bleibt frei.....	19
0.2.11	bleibt frei.....	19
0.2.12	bleibt frei.....	19
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	19
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	19
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	19
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	19
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	20
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	20
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	21
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	22
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	22
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	22
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	23
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	23
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	23
0.2.20	bleibt frei.....	24
0.2.21	bleibt frei.....	24
0.2.22	bleibt frei.....	24
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	24
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	25
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	25
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	25
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	25
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	25
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	25
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	25
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	25
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung	25
0.2.32.1	Absteckung.....	25
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	26

0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	26
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	27
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	27
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	27
0.4.1	Nebenleistungen.....	27
0.4.2	Besondere Leistungen.....	27
0.5	Technische Bearbeitung.....	27
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	27
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	27
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	27

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Erneuerung Weiche 110 im Bahnhof Frankfurt Ost • Alte Oberbauform: EWR 54 - 190 - 1:9 - HH • Neue Oberbauform: EWR 54 - 190 - 1:9 - B • 66 m Anschlussgleis zum Gl. 9 plus Schienenerneuerung 17m • 28 m Anschlussgleis zum Gl. 19 plus Schienenerneuerung 2m • Erneuerung Gleissperre GS109, Einbau 2x 97002 Schwellen • Vollständige Bettungserneuerung im Bereich der Weiche einschließlich Endteil und 94 m Gleis

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Hessen
Stadt/Landkreis: Frankfurt am Main (kreisfreie Stadt)
Strecke: 3660

Bahnhof: Frankfurt (Main) Ost

Lage des Bahnkörpers:

In Dammlage

An den Baubereich grenzen:

Wohn- / Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über den Bahnsteig im Bahnhof Frankfurt Ost, sowie Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt eine Aufgleisstelle bei Stumpfgleis 257 (km 3,9+00) zur Verfügung.



Abbildung 1: Aufgleisstelle

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Im Verlauf werden dem Bauauftragnehmer verfügbare Arbeitsgleise in den Umbauzeiträumen für seine Arbeitszüge sowie für die Materialgestellungen bekannt gegeben.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen**0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG**

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, können der Anlage 3.3 Planunterlagen entnommen werden.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Siehe Anlage 3.3 Planunterlagen.

Darüber hinaus findet vor Baudurchführung eine Kabeleinweisung statt.

Die Durchführung von Kabelsuchschlitzen ist 12 Kalenderwochen vor Umbaubeginn umzusetzen.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

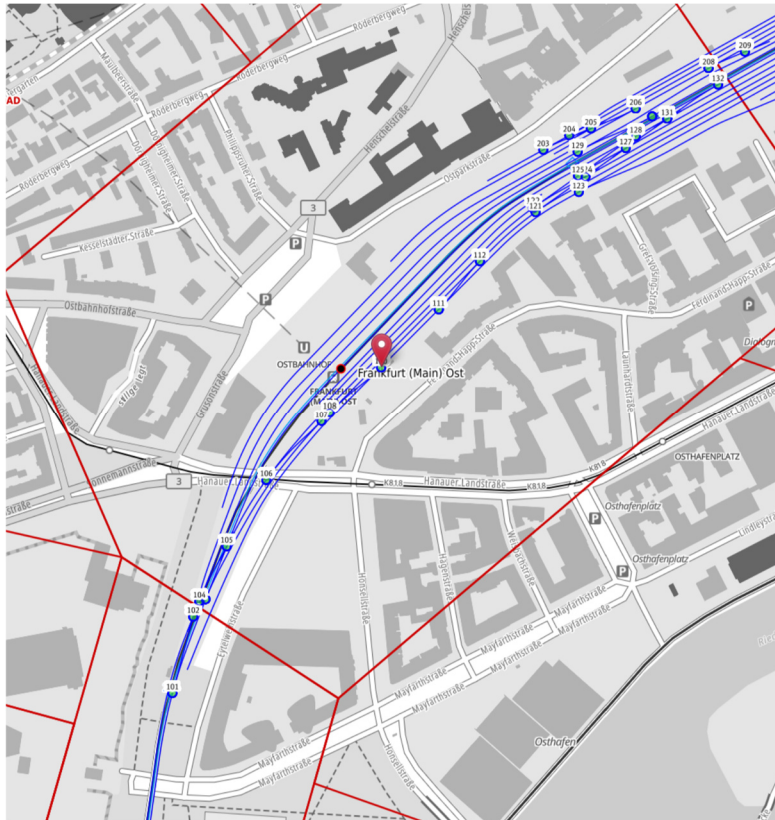
Streckenstandard	D4 - 22,5t/8,0 t/m
Streckenklasse	F (M 160 Mischverkehr)
Streckenbelastung	<= 10.000 Lt/Tag (bezieht sich auf den Umbaubereich)

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbauweiche 110: vzg= 40 Km/h

Gleisgeometrie:

Der Umbaubereich an der Weiche 110 weist zwar kein ausgeprägtes Bogenverhältnis auf, jedoch beginnt der Bogen sowohl vor als auch nach dem Bahnhof, siehe Abb. 2 sowie ggf. Anlage 3.03 IVMG.



Gleisabstände:

Für Abweichungen z.B. im Bereich von Brückenbauwerken und Abstand zu den benachbarten Strecken siehe Anlage 3.03 Planunterlage

Siehe Anlage 3.03 Planunterlagen (Weichenband)

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Bleibt frei

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Baustelleneinrichtungsfläche:

Im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung der Weiche 110 im Bereich des Bahnhofs Frankfurt (Main) Ost wird eine Baustelleneinrichtungsfläche zur baulichen Nutzung erforderlich.

Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des Stellwerks in Frankfurt Ost. Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die Ferdinand-Happ-Straße

Koordination: 50°07'06.7"N 8°43'40.3"E



Abbildung 3: BE-Fläche Frankfurt Ost

Montageflächen:

Montage/Demontage Weiche 110 und Gleisjoch Gleis 9/19 auf Gleisen 201, 202 (s. Anlage 3.15 Sperrskizze).

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BlmSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.
(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Es sind die Ziele, die Verordnung sowie die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Schutzgebiete und geschützte Bereiche zu beachten.

Gewässerschutz

Der Umbaubereich grenzt an Naturschutzgebiet an. Die gute fachliche Praxis zur Vermeidung des Eintrages wassergefährdender Stoffe in den Untergrund ist einzuhalten.

Innerhalb der Schutzgebiete Verboten sind: Baustelleneinrichtung, Baustofflager, Erdaufschlüsse und das Ablagern von wassergefährdenden Stoffen z. B. des Um-/Abfüllens, Betankens und des Lagerns von Kraftstoffen, Schmierstoffen, sonstigen Betriebsstoffen, Versickerung von Abwasser aus befestigten Flächen (siehe Details in der SG-VO). Das Lagern und Ablagern von Abfall und zur Wiederverwendung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien.

Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.

Lärmschutz

Zur Minimierung baubedingter Schallimmissionen sind im Zuge der Ausschreibung nachfolgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Leerfahrten und Abschaltung von Motoren zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

0.1.15 bleibt frei**0.1.16 bleibt frei****0.1.17 Hindernisse**

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel**0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung****Auszuführende Arbeiten und deren Ziele:**

Können aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine anderen Räumverfahren eingesetzt werden, wird eine Baubegleitende Kampfmittelräumung durchgeführt.

Wurden auf Basis oberflächengeophysikalischer Untersuchungen oberflächennahe Störkörper mit Kampfmittelverdacht festgestellt, werden diese mit dem Verfahren der punktuell bodeneingreifenden Kampfmittelräumung geborgen.

Eine Baubegleitende Kampfmittelräumung umfasst die Gestellung von Fachpersonal, dass die Arbeiten von bereits auf der Baustelle befindlichen Baugeräten anleitet und überwacht.

Ziele der baubegleitenden Kampfmittelräumung sind die:

- frühzeitige Erkennung und Beseitigung von Gefahren durch Kampfmittel
- Herstellung der Arbeitssicherheit und des Umgebungsschutzes
- Verhinderung von Kampfmittelverlagerungen
- Verhinderung der Überbauung kampfmittelbelasteter Bereiche

Die punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung umfasst die Kampfmittelräumung durch Gestellung von Fachpersonal unter bedarfsweise Zuhilfenahme von Baumaschinen (Bagger).

Damit kann

- die uneingeschränkte Nachnutzung der Fläche durch Räumung der Kampfmittel nach dem Stand der Technik und ohne Tiefenbegrenzung
- die eingeschränkte Nachnutzung der Fläche durch Räumung der Kampfmittel nach dem Stand der Technik mit Tiefenbegrenzung und/oder Vorgaben hinsichtlich der zu erreichenden Qualität (z. B. Begrenzung des Räumziels auf Störkörper oberhalb eines bestimmten Kalibers) hergestellt werden.

Die vorgenannten Arbeiten zur Kampfmittlräumung münden regelmäßig in einer ausführlichen Dokumentation der Räumungen in Form eines Ergebnisberichtes einschließlich einer Freigabebescheinigung.

Vor Beginn der eigentlichen Arbeiten hat der AN die Vorarbeiten gemäß LV zu erbringen. Auf Basis seines bedarfsweise zu erstellenden und dann vom AG zu genehmigenden Arbeitsplans ist die Räumstelle einzurichten und die Arbeiten zu den Kampfmittlräumungen sind gemäß den terminlichen Abstimmungen bzw. Vorgaben zu beginnen. Die Durchführung der Arbeiten ist auf die jeweilige Grundstückssituation abzustellen. Insbesondere bei Arbeiten im Gleisbereich hat der AN die sicherheitstechnischen Aspekte (v.a. Lichtraumprofil, Arbeitshöhe) zu beachten.

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung:

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Der Kampfmittelverdacht konnte durch die Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen werden. Im kompletten Umbaubereich besteht der Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung.

Das entsprechende Räumkonzept wird in Anlage 3.16 zur Verfügung gestellt.

Georadarmessung/Oberflächensondierung:

Im Auftrag des AG wurde eine Georadarmessung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Die Auswertung hat den Verdacht für das Vorhandensein von Kampfmitteln aus der Luftbildauswertung nicht bestätigt.

Bohrlochsondierung:

Die ausgewiesenen Blindgängerverdachtspunkte liegen außerhalb des Umbaubereichs.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit:

Der AN führt nach dem konventionellen Gleis/Weichenrückbaus eine vollflächige, punktuell Bodeneingreifende Kampfmittlräumung durch. Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Visuelle Absuche des Abschnitts, Entfernung von oberflächlich sichtbarem Kleineisen und metallischen Abfällen
2. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittlräumung im Schotterbett vor dessen Ausbau unter Einsatz von Metallsuchgeräten (MSG), ggf. auch Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 30cm.

3. Erteilung Arbeitsfreigabe für lagenweisen Schotterausbau und Kampfmitteltechnische Fachaufsicht beim Ausbau des Schotters. Punkt 2 und 3 bis Erreichen des Planums wiederholen.
4. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung auf dem Planum nach Ausbau des Schotters unter Einsatz Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 1,0m
5. Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung Kampfmittelfreigabebescheinigung.

Der AG übergibt hierfür vor der Ausführung ein auf den Bauablauf des AN angepasstes Räumkonzept, sowie eine Gefährdungsabschätzung.

Freizumessende Abschnitte/Anlagen:

- Weiche 110 inkl. Anschlussbereiche

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN:

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben. Hierzu gehören

- Räumstellenbetriebsordner
- Räumstellentagesberichte und Aufmaße
- Laufende Dokumentation während der Arbeiten
- Ergebnisberichte

Die Untersuchungen und Ergebnisse sind in Plänen darzustellen.

Hierzu gehören u.a.:

- Übersichtspläne der geräumten Flächen (1:1.000 bis 1:10.000, in Abstimmung mit dem AG), vorzugsweise digital.
- Detailpläne der geräumten Flächen (1:250 bis 1:1.000) mit Darstellung der Flächenkategorien 1 bis 5 nach BFR KMR.

Die genannten Pläne können – sofern es der Übersichtlichkeit nicht abträglich ist – zusammengefasst werden.

- Freigabeerklärung gemäß dem Vordruck in der Anlage zu dieser Baubeschreibung
- Freigabeplan mit allen relevanten Informationen einschließlich der Koordinaten der untersuchten und freigegebenen Fläche

Die digitalen Ausfertigungen der Pläne sind als pdf- und geotif-Dateien zu übergeben.

Des Weiteren sind zu übergeben:

- Unterlagen der Georeferenzierung.
- Übergabe aller Kampfmittelerfassungsblätter gem. BFR KMR TS A9.4.10.
- Übergabe aller Pläne als pdf- und geo-tiff-Dateien inkl. aller Shape-/Geopackage-/dwg-Dateien der Vermessungs- und Bearbeitungsflächen

Der AN hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

Bestandteil des Berichts sind auch die Bautagesberichte gemäß Vordruck 1 des Anhangs 9.4.10 der BFR KMR.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Entfällt

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Es sind nur übliche Begleitarbeiten LST und E/M vorgesehen

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Bleibt frei

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten.

- 2 Stunden zu Beginn und 6 Stunden zum Ende der Hauptsperrrpause
Die Beleuchtung der Baustelle muss vor Beginn dieser Arbeiten vollständig betriebsfähig aufgebaut sein und darf erst nach Abschluss dieser Arbeiten wieder abgebaut werden sowie muss während der Arbeiten ebenfalls betrieben werden. Dies ist entsprechend in den Leistungsansätzen der entsprechenden Positionen berücksichtigt. Sollte der Auf-/Abbau nicht außerhalb Hauptsperrrpause erfolgen, sind die Zeiten für den Aufbau am Beginn noch vor den Fachdiensttätigkeiten und am Ende für den Abbau nach den Fachdiensttätigkeiten einzuplanen.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

Entsprechend Sperrpausenkonzept gemäß Anlage 3.15 und dem zu erstellenden Bauablaufplan des AN.

Allgemeine Hinweise zur Beachtung:

Die genannten Konzepte bzw. Umbautechnologien dienen als Nachweis der Machbarkeit innerhalb der vorgesehenen Sperrzeiten. Einzelne Arbeiten können durch den AN variiert werden, die vorgesehenen Termine (Sperrzeiten, Lieferungen, etc.) und baubetrieblichen Rahmenbedingungen (Sperrabschnitte) sind jedoch zwingend einzuhalten.

Die Planung des Bauablaufs im Detail obliegt dem AN. Regelungen zum vorzulegenden Bauzeitenplan sind im Vertrag und dieser Beschreibung enthalten.

Die konsequente und effektive Ausnutzung der Sperrpausen hat oberste Priorität. Die Arbeiten sind zwingend in der ersten Sperrpause zu beginnen. Der unproduktive Ablauf bzw. die nicht vollständige Ausnutzung der Sperrpausen wird seitens des AG nicht akzeptiert und löst unter Umständen Schadensersatzansprüche aus. Sollte sich herausstellen, dass der AN die letzten Sperrpausen nicht benötigt, so hat er dies dem AG mindestens 6 Werktage vor Beginn der Sperrpause mitzuteilen.

Die folgenden Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen:

- Zum Umbau erforderliche Hebe- und Fahrzeuge sowie Gleiskräne u. ä. sind vom AN zu stellen.
- Werden Schienen nicht entsprechend der Einbaurichtung geliefert sind erforderliche Drehfahrten Sache des AN.
- Alle auf der Baustelle anfallenden Verpackungstoffe sind durch den AN zu entsorgen.
- Längs-/ Querförderung/ -versetzen während der Umbauarbeiten auf der Baustelle, Montage- und Demontagestelle sowie Einbaustelle sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.
- Alle Angaben zu Weichengrenzzeichen verstehen sich einschl. erforderlichen Betonpflocks.
- Stopfgänge von Endteilen der Weichen und Kreuzungen sind bei den Weichen bzw. Kreuzungen berücksichtigt

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Sicherungsleistungen für den AG
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung EI6-Signale
Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller
- Helfer im Bahnbetrieb

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Bleibt frei

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter inkl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftragnehmer	0.2.15.1
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen)	Auftragnehmer	0.2.15.1
Rückstände aus dem Spülen von Tiefenentwässerungen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

PVC-Rohre (aus Abbruch alter Entwässerung)	Auftragnehmer	0.2.15.2
--	---------------	----------

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholter-min	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Altschwellen	Entsorgung / Aufarbeitung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Aushubmassen	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Schrott Schiene	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Schrott Kleineisen	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunfts-fähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

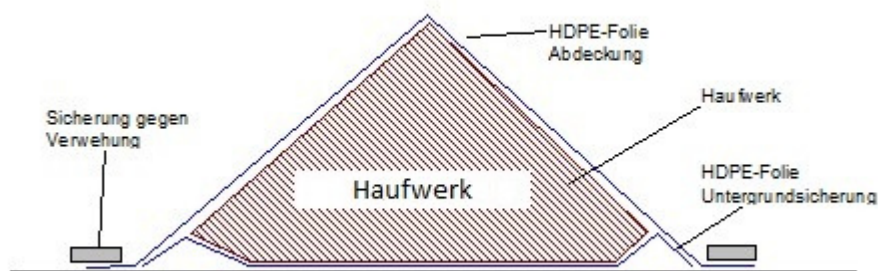
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wurde durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik wird zeitnah nachgereicht.

Es ist von einer Belastung größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2 auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	Schotter	Bahnwagen	Tarifpunkt	Alle Bereiche
	Betonschwellen	Bahnwagen	Tarifpunkt	Alle Bereiche
	Schiene	Bahnwagen	Tarifpunkt	Alle Bereiche

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhof:

- Bahnhof Frankfurt (M) Ost

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 12 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung,

einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Eine Entscheidung zu Errichtung eines Baugleises wird im Zuge der Baubesprechung getroffen.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Bleibt frei

Betriebliche Besonderheiten:

Stellwerksbesetzungen:

Frankfurt Ost (Stbez 04 Main): durchgehend besetzt

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

siehe LV und Weichenband

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

siehe LV und Weichenband

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

entfällt

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

entfällt

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-MI-I 3

Datenmanagement Region Mitte

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Bleibt frei

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Bleibt frei

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG und der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der

DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 5-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.